

PE 00054
S Projekt: 000-PAT



BUNDES-INGENIEURKAMMER

Gebührenordnung für Industrielle Technik (GOT)

Allgemeiner Teil Besonderer Teil Technische Gebäudeausrüstung (GOT-T)

Auflage 1991

(Gebührensätze gemäß § 31 IKG, BGBl. Nr. 71/1969 in der Geltung ab 1. Oktober 1991
aufgrund des Beschlusses des Verfassungsgerichtshofes vom 3. 10. 1990, Zl. G 40-45/90-10)

Inhaltsverzeichnis

Allgemeiner Teil der Gebührenordnungen:

	Seite
§ 1 Leistungserbringung	5
§ 2 Gebühren	5
§ 3 Zweckbindung, Schutzrechte	7
§ 4 Verrechnung nach dem Zeitaufwand	7
§ 5 Leistungen außerhalb der normalen Arbeitszeit	8
§ 6 Zeitliche Anpassung der Gebühren	9
§ 7 Änderungen	9
§ 8 Nebenkosten	10
§ 9 Versicherung	11
§ 10 Zahlungsbedingungen	12
§ 11 Umsatzsteuer	12
§ 12 Schiedsgericht	12
§ 13 Schlußbestimmung	12

Besonderer Teil GOT-T:

§ 1 Allgemeines	13
§ 2 Gebührenermittlung	14
§ 3 Gebührenpflichtige Kosten	16
§ 4 Herstellungskosten	17
§ 5 Zusätzliche Anlagekosten	17
§ 6 Gebührensätze	18
§ 7 Planungsfaktor, Bauaufsichtsfaktor	19
§ 8 Leistungsumfang	20
§ 9 Teilleistung der Planung	21
§ 10 Örtliche Bauaufsicht	26
§ 11 Umbauten, Erweiterungen, Teilbearbeitung	28
§ 12 Zusammengesetzte Werke	28
§ 13 Mehrere Werke	29
§ 14 Varianten	29
§ 15 Änderungen	30
§ 16 Besondere Leistungen	30
§ 17 Übergangsbestimmungen	30
§ 18 Tabellarische Zusammenstellung	31
Anhang zur Gebührenordnung	37

B. Besonderer Teil

GOI-T

Technische Gebäudeausrüstung

(in der gemäß § 31 IKG durch die 89. Verordnung der Bundes-Ingenieurkammer vom 6. 9. 1991, Zl. 671/91, mit Wirksamkeit 1. Oktober 1991 in Kraft gesetzten Fassung)

§ 1 Allgemeines

- (1) Dieser Besondere Teil der Gebührenordnung für die Industrielle Technik betrifft die Leistungen und die zugehörigen Gebührensrechnungen für die Planung¹⁾ (einschließlich Beratung und Prüfung) und die örtliche Bauaufsicht auf dem Gebiet

Technische Ausrüstung von Bauwerken

mit den Teilgebieten:

- a) Heizungs-, Lüftungs- und Klimatechnik
- b) Sanitär- und Gesundheitstechnik
- c) Elektrotechnik
- d) Fördertechnik.

Die Anwendung erfolgt im Zusammenhang mit dem Allgemeinen Teil der Gebührenordnungen.

- (2) Die Gebühren dieses Besonderen Teiles der Gebührenordnung bedecken mit Ausnahme der Vorleistungen nach (3) und der Zusatzleistungen nach (4) sämtliche Leistungsbereiche für die Gesamtbearbeitung eines Werkes der oben angeführten Teilgebiete. Es ist daher vorausgesetzt, daß dem Ziviltechniker²⁾ die für die Gesamtbearbeitung eines Werkes erforderlichen Vor- und Zusatzleistungen nach (3) und (4) zeitgerecht und kostenlos zur Verfügung stehen. Sind andernfalls solche Leistungen zusätzlich zu erarbeiten oder zu beschaffen, so sind sie nach den einschlägigen Gebührenordnungen gesondert in Rechnung zu stellen.
- (3) Die Vorleistungen umfassen:
Allgemeine Planungsgrundlagen; relevante Umgebungsdaten; ökonomische, geologische, hydrologische, meteorologische, biologische, chemische, physikalische und ökologische Voruntersuchungen; Entwicklungsstudien und sonstige Vorstudien; Funktionsanforderungen und Raumprogramme, bauphysikalische Angaben des Bauwerkes; Grundbuchs- und Katasterunterlagen.

¹⁾ In der Folge bedeutet das Wort „Planung“ immer Planung (einschließlich Beratung und Prüfung).

²⁾ Es ist dabei ohne Einfluß auf die Gebühr, ob die Leistungen von einem einzelnen oder von einer Gruppe erbracht werden.

- (4) Die Zusatzleistungen umfassen:
Statische und konstruktive Bearbeitung; Vermessung; Bestandsaufnahme; Herstellung der zur Einarbeitung der zusätzlichen Anlagen nach § 5 (4) lit. a erforderlichen Unterlagen.
- (5) Sofern vom Auftraggeber auf seine Kosten weitere Fachleute (eigene oder dritte) zur teilweisen Bearbeitung von einzelnen Bereichen oder Fachgebieten (Verkehrstechnik, Systemtechnik, zum Werk gehörige maschinelle und elektrotechnische Einrichtungen, Bauchemie, Bauphysik u. dgl.) der gegenständlichen Leistungsbereiche des Auftrages herangezogen werden und deren Leistungen dem Ziviltechniker zeitgerecht und kostenlos zur Verfügung stehen, ist der dadurch verringerte Leistungsumfang bei der Gebührenermittlung durch dem Aufwand entsprechende Abzüge von der Gebühr des Ziviltechnikers zu berücksichtigen, jedoch höchstens bis zu jener Höhe, die sich nach der Bewertung entsprechend den Gebühren der jeweils fachlich zuständigen Gebührenordnungen der Bundes-Ingenieurkammer ergibt. Sollten solche Gebührenordnungen noch nicht bestehen, so ist § 4 des Allgemeinen Teiles der Gebührenordnungen heranzuziehen. Weiters ist davon auszugehen, daß für den Abzug nur jener Bearbeitungsumfang zu berücksichtigen ist, der vom Ziviltechniker für die ordnungsgemäße Gesamtbearbeitung des Werkes zu erbringen wäre.
- (6) Die Gebühren sind abhängig vom Leistungsumfang des planenden bzw. die örtliche Bauaufsicht führenden Ziviltechnikers (§§ 8, 9, 10, 15, 16), den Kosten des Werkes (§§ 3, 4, 5) und den spezifischen Eigenschaften des Werkes (§§ 7, 11, 12, 13, 14). Gegebenenfalls sind auch Abzüge nach (5) zu berücksichtigen.
- (7) Die Nebenkosten und die Umsatzsteuer sind in den Gebühren nicht enthalten. Sie sind unter Anwendung der Bestimmungen des Allgemeinen Teiles der Gebührenordnungen zusätzlich in Rechnung zu stellen.

§ 2 Gebührenermittlung

- (1) Die Ermittlung der Gebühren (G) erfolgt nach den Formeln (I) bzw. (II):
Gebühr für die Planung
 $G_P = K \cdot g_P \cdot p \cdot t$ (I)
Gebühr für die örtliche Bauaufsicht
 $G_B = K \cdot g_B \cdot b$ (II)
Hierin bedeutet:
K Gebührenpflichtige Kosten nach § 3
 g_P Gebührensatz für die Planung nach § 6, als Funktion der gebührenpflichtigen Kosten (K) nach § 3 (1)

- g_B ... Gebührensatz für die örtliche Bauaufsicht nach § 6, als Funktion der mittleren jährlichen Kosten (J) nach § 3 (3)
 p Planungsfaktor nach § 7
 b Bauaufsichtsfaktor nach § 7
 t Teilleistungsfaktor nach § 9
- (2) Die vorläufige Gebührenermittlung erfolgt auf der Grundlage der vorläufigen gebührenpflichtigen Kosten nach Schätzungen, Kostenberechnungen oder Angeboten gemäß der vorgesehenen Ausbildung unter der Beachtung von Erfahrungswerten.
- (3) Bei Änderung der Grundlagen im Laufe der Bearbeitungszeit sind in bezug auf etwaige Abschlagszahlungen diese Änderungen sinngemäß zu berücksichtigen.
- (4) Die endgültige Gebührenermittlung erfolgt auf der Grundlage der tatsächlichen Ausbildung des Werkes mit den zutreffenden Werten der gebührenpflichtigen Kosten, des Planungsfaktors, des Bauaufsichtsfaktors, des Teilleistungsfaktors und unter Abzug der dem tatsächlichen Umfang entsprechenden Bewertung von beigestellten Leistungen weiterer herangezogener Fachleute nach § 1 (5).
Bei einem ausgeführten Werk sind daher als gebührenpflichtige Kosten die tatsächlichen Kosten heranzuziehen.
Bei einem projektierten Werk, das zur Gänze oder zum Teil nicht ausgeführt wurde, sind die gebührenpflichtigen Kosten des nicht ausgeführten Werkes bzw. Teiles des Werkes nach den tatsächlichen Verhältnissen zum Zeitpunkt des Abschlusses der Bearbeitung rechnerisch nach (2) zu ermitteln. Ebenso ist über schriftliches Begehren des Auftraggebers oder des Ziviltechnikers vorzugehen, wenn zwischen der abgeschlossenen Leistung des Ziviltechnikers und der Ausführung des Werkes ein längerer Zeitraum liegt.
- (5) Wird ein Werk in getrennten Phasen bearbeitet bzw. ausgeführt, so sind für die Gebührenermittlung als gebührenpflichtige Kosten jeweils die der Phase entsprechenden Kosten heranzuziehen (z. B. Vorentwurf für das gesamte projektierte Werk, dann Kosten nach (4) 3. Satz; weitere Bearbeitung und örtliche Bauaufsicht für den tatsächlich ausgeführten Teil des Werkes, dann Kosten nach (4) 2. Satz).
- (6) Die Gebühr für Leistungen (Überprüfungen u. dgl.) für ein bestehendes Werk ist nach dem Neubauwert des zu bearbeitenden Teiles des Werkes zu ermitteln.
- (7) Werden beim Ausbau des Werkes unübliche, besonders aufwendige Materialien verwendet, deren Kosten wesentlich über den Kosten von üblichen, funktionell gleichwertigen Materialien liegen,

gen, so sind die sich daraus ergebenden Differenzkosten nur in jenem Ausmaß den gebührenpflichtigen Kosten zuzuzählen, welches dem zugehörigen Bearbeitungsaufwand entspricht. Ist keine weitere Bearbeitung durch den Ziviltechniker erforderlich, so werden diese Differenzkosten nicht zugezählt.

§ 3 Gebührenpflichtige Kosten

- (1) Die Ermittlung der gebührenpflichtigen Kosten (K) erfolgt nach der Formel (III):

$$K = H + A \quad \text{(III)}$$

Hierin bedeutet:

H Herstellungskosten nach § 4

A Zusätzliche Anlagekosten nach § 5

- (2) Im Falle häufig nach ähnlichen Anforderungen zu errichtender Werke, bei denen nach statistischer Methode gesicherte, objektivierbare gebührenpflichtige Kosten ermittelbar sind, sind diese seitens der Bundes-Ingenieurkammer gemäß § 31 des Ingenieurkammergesetzes, BGBl. Nr. 71/1969, im Verordnungswege festzulegen und treten dann zur Gebührenermittlung für die Planung an die Stelle der sonst nach (1) zu ermittelnden, von den jeweiligen Baukosten abhängigen Werte.

Dies gilt jedoch nur für die Planung. Für die örtliche Bauaufsicht ist stets mit den tatsächlichen Kosten (K) zu rechnen.

- (3) Aus den gebührenpflichtigen Kosten (K) sind die mittleren jährlichen Kosten (J), nach denen sich der Gebührensatz für die örtliche Bauaufsicht (g_a) bestimmt, nach Formel (IV) zu ermitteln:

$$J = \frac{K}{m} \cdot 12 \quad \text{(IV)}$$

Hierin bedeutet:

K Gebührenpflichtige Kosten für die Planung nach (1)

m Anzahl der Baumonate gerechnet vom Baubeginn bis zur Übergabe (nicht gerechnet werden etwaige Baustillstandszeiten, bei denen auch die Bauaufsicht unterbrochen wird; Bruchteile von Baumonaten sind als solche zu berücksichtigen).

- (4) Die gebührenpflichtigen Kosten sind nach den einzelnen Teilgebieten nach § 1 (1) a–d getrennt zu ermitteln, da diese Teilgebiete jeweils als eigene Werke zu behandeln sind. Dies gilt auch dann, wenn mehrere Teilgebiete gemeinsam bearbeitet werden.

§ 4 Herstellungskosten

- (1) Die Herstellungskosten (H) umfassen sämtliche Kosten (exkl. Umsatzsteuer), die zur Fertigstellung des Werkes¹⁾ vom Bauträger aufzuwenden sind, mit Ausnahme der zusätzlichen Anlagekosten nach § 5, sowie abzüglich der Kosten des Grunderwerbes, der Kosten von Sonderfinanzierungen, der Gebühren der Ziviltechniker und etwaiger weiterer nach § 1 (5) beigezogener Fachleute sowie abzüglich etwaiger Gebühren, sofern sie nicht nach (2) zu den Herstellungskosten (H) hinzuzuzählen sind.

- (2) Anschlußgebühren für den Anschluß an öffentliche Anlagen, behördliche Gebühren im Zusammenhang mit der Baureifmachung des Baugrundes u. dgl. sind dann zu den Herstellungskosten (H) zuzuzählen, wenn die damit im Zusammenhang stehenden Koordinierungen, Verhandlungen und Ausarbeitungen vom Ziviltechniker durchzuführen sind.

- (3) Übernimmt der Bauträger selbst Arbeiten oder Lieferungen zur Bauherstellung, so ist deren ortsüblicher Neuwert zur Zeit ihrer Verwendung bei der Ermittlung der Herstellungskosten in diese einzubeziehen. Das gleiche gilt bei Widmungen, Rückvergütungen oder Vergünstigungen an den Bauträger und bei allen Arbeiten und Lieferungen, deren Kosten nicht vom Bauträger getragen werden.

Wird für die Herstellung des Werkes brauchbares Altmaterial verwendet, so ist bei der Ermittlung der Herstellungskosten vom ortsüblichen Neuwert entsprechender Materialien, Bestandteile u. dgl. auszugehen. Die etwa erforderliche Prüfung der Verwendbarkeit eines solchen Materials ist als Zusatzleistung zu verrechnen.

§ 5 Zusätzliche Anlagekosten

- (1) Die Kosten nicht direkt zum Werk zählender Baumaßnahmen, besonderer Einrichtungen, Ein- und Aufbauten sind zusätzliche Anlagekosten (A)²⁾.
- (2) Diese zusätzlichen Anlagekosten (A) sind nach den Festlegungen in (3) und (4), d. h. nach den Kriterien der Bearbeitungsintensität zu berücksichtigen.

¹⁾ Unter dem Begriff Werk ist jeweils jene technische Gebäudeausrüstung eines Teilgebietes eines Bauwerkes zu verstehen, die vom Ziviltechniker bearbeitet wird.

²⁾ Dies sind z. B. Betonlüftungskanäle; Klimafassaden.

- (3) Die Kosten jener zusätzlichen Anlagen, die keinen bzw. nur einen unwesentlichen Einfluß auf die Bearbeitungsintensität haben, werden den gebührenpflichtigen Kosten (K) nicht zugezählt, also gilt $A = 0$.
- (4) Die Kosten jener zusätzlichen Anlagen, die einen wesentlichen Einfluß auf die Bearbeitungsintensität haben, sind als Sonderanlagekosten (S) den gebührenpflichtigen Kosten (K) entweder anteilig nach a) oder voll nach b) zuzurechnen.
- a) Die Kosten jener zusätzlichen Anlagen, die zwar nicht im vollen Umfang der sonstigen Bearbeitung des Werkes durch den planenden bzw. die Bauaufsicht führenden Ziviltechniker bearbeitet werden, aber wegen besonderer funktioneller, bauphysikalischer, bauchemischer Anforderungen u. dgl. in die Leistungen des Ziviltechnikers mit eingearbeitet und somit bei der Bearbeitung des Werkes gesondert berücksichtigt werden müssen, sind als anteilige Sonderanlagekosten nach der Formel (V) zuzurechnen.
- $$A = S \cdot \frac{H}{S + H} \quad (V)$$
- b) Die Kosten jener zusätzlichen Anlagen hingegen, die im vollen Umfang durch den Ziviltechniker bearbeitet werden, sind jedoch voll zuzurechnen, also gilt $A = S$.

§ 6 Gebührensätze

- (1) Die Ermittlung des Gebührensatzes für die Planung (g_P) erfolgt nach der Formel (VI) als Funktion von (K):

$$g_P = g_{0,P} \cdot (0,40 + 0,60 \cdot \sqrt[3]{\frac{K_0}{K}}) \quad (VI)$$

Hierin bedeutet:

K Gebührenpflichtige Kosten nach § 3 in Schilling
 K_0 ... Basiskosten für die Planung nach (3) in Schilling
 $g_{0,P}$.. Grundgebührensatz für die Planung nach (3).

- (2) Die Ermittlung des Gebührensatzes für die örtliche Bauaufsicht (g_B) erfolgt nach der Formel (VII) als Funktion von (J):

$$g_B = g_{0,B} \cdot (0,40 + 0,60 \cdot \sqrt[3]{\left(\frac{J_0}{J}\right)^2}) \quad (VII)$$

Hierin bedeutet:

J Mittlere jährliche Kosten nach § 3 (3) in Schilling
 J_0 Basiskosten für die örtliche Bauaufsicht nach (3) in Schilling
 $g_{0,B}$.. Grundgebührensatz für die örtliche Bauaufsicht nach (3).

- (3) Die Basiskosten (K_0 und J_0) und die Grundgebührensätze ($g_{0,P}$ und $g_{0,B}$) werden unter Anpassung an etwaige Veränderungen der Kostengrundlagen seitens der Bundes-Ingenieurkammer gemäß § 31 des Ingenieurkammergesetzes, BGBl. Nr. 71/1969, im Verordnungswege festgelegt.
 Auf Basis der Verhältnisse zum Dezember 1990 wie Normalarbeitszeit mit 40 Wochenstunden, Sozialabgaben, Baukostenindex u. dgl., betragen die Werte zur Berechnung des Gebührensatzes für die Planung (g_P):
 $K_0 = 3,253.000,-$
 $g_{0,P} = 0,05834$
 bzw. zur Berechnung des Gebührensatzes für die örtliche Bauaufsicht (g_B):
 $J_0 = 1,464.000,-$
 $g_{0,B} = 0,06417$
- (4) Die jeweiligen Werte der Gebührensätze g_P und g_B werden im Zuge des Verordnungsweges nach (3) auch in Tabellenform, § 18 (1) und (2), ausgewiesen. Zwischen den Tabellenwerten kann linear interpoliert werden.
- (5) Ändern sich die Gebührensätze g_P und/oder g_B während der Bearbeitungszeit des Ziviltechnikers ein- oder mehrmals, so sind dessen anteilige Leistungen auf die einzelnen Zeitabschnitte abzugrenzen. Die endgültige Gebührenermittlung ist sodann jeweils auf Basis der gesamten gebührenpflichtigen Kosten (K) unter Zuordnung des jeweiligen Gebührensatzes (g_P und/oder g_B) der einzelnen Zeitabschnitte zu den jeweiligen anteiligen Leistungen zu erstellen. In sinngemäß gleicher Weise können auch die gewogenen Mittelwerte der veränderten Gebührensätze benützt werden.

§ 7 Planungsfaktor, Bauaufsichtsfaktor

- (1) Die Werke sind nach der maßgeblichen, kennzeichnenden Bearbeitungsintensität unter Beachtung des spezifischen Leistungsbildes und der für das Werk charakteristischen Höhe der gebührenpflichtigen Kosten in 7 Klassen eingeteilt.

GOI-T

- (2) Der Planungsfaktor (p) und der Bauaufsichtsfaktor (b) für die einzelnen Klassen betragen:

Klasse	Planungsfaktor (p)	Bauaufsichtsfaktor (b)
1	1,00	1,00
2	1,25	1,10
3	1,50	1,20
4	1,75	1,30
5	2,00	1,40
6	2,25	1,50
7	2,50	1,60

- (3) Die für den Stand der Technik zum Zeitpunkt der Herausgabe dieses Besonderen Teiles der GOI geltende Einordnung der Werke ist in Tabelle 3, § 18 (3), angeführt.
- (4) Bei Werken, die in Tabelle 3, § 18 (3), nicht enthalten sind, ist die Klassenzuordnung nach den Merkmalen, die der überwiegende Teil des Werkes aufweist, in Abstimmung auf die angegebenen charakteristischen Werke, somit nach ihrer Bearbeitungsintensität, vorzunehmen.
- (5) Wenn sich die Bearbeitungsintensität nach (1) in größeren Zonen des Werkes unterscheidet, ist die Klassenzuordnung nach dem gewogenen Mittel durchzuführen und jene Klasse heranzuziehen, die diesem Mittel am nächsten kommt, sofern nicht die Voraussetzungen des § 12 vorliegen und dessen Bestimmungen der Gebührenermittlung zugrunde zu legen sind.
- (6) Die Klassenzuordnung nach Tabelle 3, § 18 (3), basiert auf normalen Anlageverhältnissen. Für besonders erschwerende Anlageverhältnisse, wie ungewöhnliche, besondere Anordnungen, Funktionsanforderungen, Bausysteme und -methoden, besonders schwierige Umgebungseinflüsse, Neuentwicklungen und ähnliches ist ein Zuschlag von 0,25 zum Planungsfaktor und ein Zuschlag von 0,10 zum Bauaufsichtsfaktor der jeweiligen Klasse hinzuzuzählen.

§ 8 Leistungsumfang

- (1) Die Gesamtleistung des Ziviltechnikers umfaßt als einheitliches Ganzes die Planung nach § 9 und die örtliche Bauaufsicht nach § 10. Hiefür wird die Gesamtgebühr als Summe der Planungsgebühr G_P nach § 2, Formel I, und der Bauaufsichtsgebühr G_B nach § 2, Formel II, berechnet.

GOI-T

- (2) Eine etwaige Gleichartigkeit bzw. Gleichheit von Werken ist nach § 13, eine etwaige Unterteilung eines zusammengesetzten Werkes nach § 12 zu berücksichtigen.
- (3) Bei Umbauten, Erweiterungen, Teilbearbeitung ist § 11, bei Varianten § 14, bei Änderungen § 15, bei sonstigen Teilleistungen § 9 (7), bei besonderen Leistungen § 16 zusätzlich zu den übrigen Bestimmungen zu berücksichtigen.
- (4) Vor- und Zusatzleistungen nach § 1 (3) und (4) sind, sofern sie vom Ziviltechniker zu erbringen sind, gesondert zu verrechnen.
- (5) Im Falle der Heranziehung von weiteren Fachleuten durch den Auftraggeber ist nach § 1 (5) vorzugehen.

§ 9 Teilleistungen der Planung

- (1) Die Leistungen des Ziviltechnikers für die Planung sind in Teilleistungen unterteilt, die jeweils durch Teilleistungszahlen bewertet sind. Unter besonderen Bedingungen auftretende Erschwernisse bzw. Erleichterungen sind durch Zuschlags- bzw. Abminderungszahlen zu berücksichtigen.
- (2) Der zur Gebührenberechnung heranzuziehende Teilleistungsfaktor (t) ist die Summe der einzelnen Teilleistungs-, Zuschlags- und Abminderungszahlen.

Beziehen sich einzelne Teilleistungen, Zuschläge oder Abminderungen nicht auf den vollen Planungsumfang, so ist die Gebührenermittlung, bei sonst gleichen Grundsätzen entsprechend unterteilt, mit den unterschiedlichen Teilleistungsfaktoren vorzunehmen.

Im Falle häufig nach besonderen Anforderungen, besonderen Normierungen u. dgl. zu erbringende Leistungen sind die entsprechenden Teilleistungsfaktoren seitens der Bundes-Ingenieurkammer gemäß § 31 des Ingenieurkammergesetzes, BGBl. Nr. 71/1969, im Verordnungswege festzulegen und treten dann sinngemäß an die Stelle der ansonsten aus einzelnen Teilleistungs-, Zuschlags- und Abminderungszahlen zu bildenden Teilleistungsfaktoren.

- (3) Werden für vom Auftraggeber gewünschte Varianten nach § 14 oder aufgrund von Änderungen nach § 15 Teilleistungen voll oder anteilig mehrfach erbracht, so sind diese voll oder anteilig mehrfach zu verrechnen.

(4) **Grundleistung:**

Der gesamte Teilleistungsfaktor für die Grundleistung der Planung eines Werkes beträgt 1,00.

Die einzelnen Teilleistungen, aus denen sich die Grundleistung zusammensetzt, sind mit folgenden Teilleistungszahlen bewertet: (Erläuterungen für die einzelnen Teilgebiete sind aus dem Anhang dieser Gebührenordnung zu entnehmen.)

Teilleistungszahl

a) Vorentwurf

Grundsätzlicher Lösungsvorschlag nach den vorgegebenen Anforderungen der Vorleistungen nach § 1 (3), abgestimmt mit den Vorgaben des Auftraggebers und der übrigen Planung sowie mit den Zusatzleistungen nach § 1 (4), samt Erläuterungsbericht und überschlägiger Kostenschätzung aufgrund von Erfahrungswerten 0,10

b) Entwurf

Weitere Bearbeitung der Aufgabe auf Grundlage des mit dem Auftraggeber abgestimmten und von diesem freigegebenen Vorentwurfs, Abstimmung mit den Zusatzleistungen nach § 1 (4); Vorverhandlungen sowie Erhebungen bei den zuständigen Behörden, jeweils in solcher Durcharbeitung, daß der Entwurf ohne wesentliche Änderungen als Grundlage für die weiteren Teilleistungen dienen kann 0,20

c) Einreichung

Erstellung der zur Erlangung einer behördlichen Bewilligung erforderlichen Pläne und Schriftstücke auf Grundlage der vorangeführten Teilleistungen samt Zusammenstellung bzw. Einarbeitung der gegebenenfalls auch erforderlichen Unterlagen aus Vor- und Zusatzleistungen nach § 1 (3) und (4) sowie die Führung der erforderlichen Verhandlungen mit der zuständigen Behörde 0,05

Sind für ein Bauvorhaben mehrere und nicht in einem Zuge abzuwickelnde Bewilligungsverfahren (z. B. Lüftungstechnische, energierechtliche, Hochdruckkessel, Mittelspannungsschaltstationen) erforderlich, für die gesonderte Unterlagen zu erstellen sind, so ist die Teilleistung c dementsprechend mehrfach zu verrechnen. Dabei sind für den Fall, daß davon nur ein Teil des Werkes betroffen ist, nur die anteiligen gebührenpflichtigen Kosten entsprechend (2) für die Gebührenermittlung heranzuziehen.

d) Details

Durcharbeitung bzw. Festlegung von Details in solchem Umfange, wie dies für die weiteren Planungsphasen (Ausschreibungsunterlagen, Ausführungsunterlagen) erforderlich ist, aufbauend auf der Teilleistung b 0,10

e) Ausschreibungsunterlagen

Erstellung der Leistungsverzeichnisse und der Massenberechnungen samt allen technischen und terminlichen Vorschriften sowie den sonstigen Vertragsbedingungen, aufbauend auf den Teilleistungen a bis d 0,15

f) Ausführungsunterlagen

f₁) Bauangaben

Erstellung der Belastungs-, Schlitz-, Aussparungs-, Durchbruchangaben, Schacht- und Trassenabmessungen u. dgl., aufbauend auf den Teilleistungen b und d 0,10

f₂) sonstige Ausführungsunterlagen

sonstige baureife Durcharbeitung in Plänen mit allen für die Ausführung sonst noch erforderlichen Angaben und den sonstigen Festlegungen, abgestimmt mit den Zusatzleistungen nach § 1 (4), aufbauend auf den Teilleistungen nach b, d und f₁ 0,12

f₃) Wirtschaftlichkeitsberechnung

Wirtschaftlichkeitsberechnung unter Berücksichtigung der Investitions- und Betriebskosten 0,03

Gesamte Ausführungsunterlagen (f₁ + f₂ + f₃) 0,25

g) Leitung und Koordinierung

Die Leistungen für die Leitung und Koordinierung gliedern sich in jene der Planungsphase (g₁) und jene der Bauausführungsphase (g₂). Die Teilleistung g umfaßt nicht die örtliche Bauaufsicht nach § 10 und nicht die Obliegenheiten der Bauführung

g₁) Leitung und Koordinierung der Planungsphase und Vertretung des Auftraggebers in technischer Hinsicht bei Planungsmaßnahmen; Koordinierung dieser Maßnahmen und der Zusatzleistungen nach § 1 (4); Verhandlungen mit den Behörden und den sonstigen mit der Planung und der Bauausführung in Zusammenhang stehenden Dritten;

g ₂) Leitung und Koordinierung der Bauausführungsphase, Beratung und Vertretung des Auftraggebers in technischer Hinsicht bei den Bauausführungsmaßnahmen; Koordinierung dieser Maßnahmen und der Zusatzleistungen nach § 1 (4); Verhandlung mit den Behörden und den sonstigen mit der Bauausführung in Zusammenhang stehenden Dritten; Erstellung der Terminpläne für den Bauablauf; allgemeine Leitung der Ausführung samt abschließender Klärung von Einzelheiten bis zur Schlußabnahme des Werkes; Durchführung der Angebotsausschreibung, Prüfung der Angebote, Vergabe der Aufträge mit Ausarbeitung der Verträge; Freigabe von Abschlags-, Teil- und Schlußzahlungen, jeweils auf Basis der detaillierten Rechnungsprüfung der örtlichen Bauaufsicht; Schlußabnahme des Werkes unmittelbar nach dessen Fertigstellung	
g ₁) Leitung und Koordinierung der Planungsphase	0,05
g ₂) Leitung und Koordinierung der Bauausführungsphase	0,10
Gesamte Leitung und Koordinierung (g ₁ + g ₂)	0,15

Teilleistungsfaktor für die Grundleistung als Summe der Teilleistungen a bis g	1,00
--	------

Abminderungszahl

- (5) Abminderung für verminderten Planungsaufwand:
- h) Abminderung zur Teilleistung e im Falle, daß die terminlichen Vorschriften sowie die sonstigen Vertragsbedingungen nicht erarbeitet werden müssen
- 0,05
- i) Abminderung zur Teilleistung a im Falle, daß ein von anderer Seite erstellter ausreichender Vorentwurf vorhanden ist
- 0,05
- j) Abminderung zur Teilleistung c im Falle, daß als Einreichungsunterlagen die Fertigungsunterlagen der ausführenden Firma herangezogen werden
- 0,02
- (6) Zuschlag im Falle der Beschränkung auf einzelne Teilleistungen der Grundleistung nach (4):

Zuschlagszahl

- k) Zuschlag im Falle der Beschränkung auf die Teilleistung(en) nach (4) a bzw. a ff.
- k₁) Zuschlag bei Teilleistung a allein
- 0,03

- k₂) Zuschlag bei den Teilleistungen a und b
- 0,08
- k₃) Zuschlag bei den Teilleistungen a bis c
- 0,07
- k₄) Zuschlag bei den Teilleistungen a, b, d und e ...
- 0,06
- k₅) Zuschlag bei den Teilleistungen a, b, d, e und zumindest einer der Teilleistungskomponenten f₁ bis f₃
- 0,03
- l) Zuschlag im Falle der Beschränkung auf die Teilleistung(en) nach (4) b bzw. b ff., wenn ein von anderer Seite erstellter ausreichender Vorentwurf vorhanden ist
- 0,05
- m) Zuschlag im Falle der Beschränkung auf die Teilleistung nach (4) g alleine
- 0,07
- Dieser Zuschlag zergliedert sich
- m₁) bei g₁ alleine auf
- 0,03
- m₂) bei g₂ alleine auf
- 0,04

Teilleistungszahl

- (7) Sonstige Teilleistungen:
- n) Erstellung von Fertigungsunterlagen, wie Arbeits-, Montage- und Werkstattplänen, ausgeführt nach den spezifischen Anforderungen des bearbeiteten Werkes nach den Teilleistungen d, e, f
- 0,40
- o) Beratung des Auftraggebers in wirtschaftlicher Beziehung für Leistungen, die von anderer Seite erbracht werden, einschließlich Hilfeleistung bei der Vergabe der zugehörigen Arbeiten, bei Abschluß der Verträge, bei Nachprüfung von Ausführungsvorschlägen bzw. Varianten
- 0,15
- p) Überprüfung der von anderer Seite erstellten Fertigungsunterlagen (entsprechend dem Umfang der Teilleistung n) in bezug auf die Einhaltung der Vorgaben gemäß den Teilleistungen a, b, d, e, f₁, f₂, sowie auf Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik und der behördlichen Vorschriften als Ergänzungsleistung zur Grundleistung
- 0,10
- q) Überprüfung von Planungsleistungen, die von anderer Seite im Umfang der Grundleistung erbracht werden, durchgeführt entsprechend dem Leistungsbild der Grundleistung:
- q₁) In bezug auf die Einhaltung der behördlichen Vorschriften und der anerkannten Regeln der Technik sowie auf die Lösung der funktionellen, wirtschaftlichen und qualitativen Anforderungen
- 0,25

GOI-T	Teilleistungszahl
q ₂) In bezug auf die Einhaltung der behördlichen Vorschriften und der anerkannten Regeln der Technik alleine	0,10
r) Schlußabnahme und Aufmaßprüfung als Einzelleistungen:	
r ₁) Schlußabnahme der betriebsfertigen Anlage als Einzelleistung, ohne Leistungsmessung; Niederschrift der Ergebnisse dieser Abnahme und gegebenenfalls Erteilung von Mängelrügen, Feststellung von Nachfristen für die Mängelbeseitigung; Prüfung der Bestandspläne auf die Vollständigkeit. Muß diese Abnahme aus Gründen, die der Ziviltechniker nicht zu verantworten hat, wiederholt werden, ist dies gesondert zu berechnen	0,05
r ₂) Schlußabnahme mit Leistungsmessung (sonst wie Teilleistung r ₁)	0,10
r ₃) Aufmaßprüfung Überprüfung der von den Lieferfirmen erstellten Aufmaße auf Basis der Aufmaßlisten bzw. der Naturmaße	0,10
(8) Zusammengehörende Leistungen: Die Bewertung nach den Teilleistungs-, Abminderungs- und Zuschlagszahlen setzt voraus, daß sämtliche zur Erbringung einer Teilleistung erforderlichen vorgängigen anderen Teilleistungen nach der Reihenfolge von (4) in der notwendigen Vollständigkeit ¹⁾ bzw. Ausarbeitung vorliegen. Andernfalls ist die deshalb erforderliche Erbringung der nicht oder nicht ausreichend vorhandenen vorgängigen Teilleistungen gesondert zu verrechnen.	

§ 10 Örtliche Bauaufsicht

- (1) Die örtliche Bauaufsicht umfaßt die Vertretung der Interessen des Auftraggebers an der Baustelle durch die örtliche Überwachung auf vertragsmäßige Herstellung des Werkes. Die örtliche Bauaufsicht umfaßt jedoch dabei nicht die Obliegenheiten der Teilleistung der Leitung und Koordinierung § 9 (4) g und auch nicht die der Bauführung bzw. Bauleitung.
- (2) Im Falle der Heranziehung von weiteren Fachleuten durch den Auftraggeber ist nach § 1 (5) vorzugehen.

¹⁾ Von dieser Bestimmung ausgenommen ist die Teilleistung c, die auch, falls erforderlich, nach Vorliegen der Teilleistungen d, e und f erbracht werden kann.

- | | |
|--|---|
| <p>(3) Die Gebührenermittlung für die örtliche Bauaufsicht ist immer nach den tatsächlichen gebührenpflichtigen Kosten vorzunehmen. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn objektivierte gebührenpflichtige Kosten zur Gebührenermittlung für die Planung nach § 3 (2) vorliegen. Die Gebühr ermittelt sich nach § 2 (1), Formel (II).</p> <p>(4) Die Leistungen für die örtliche Bauaufsicht gliedern sich in die technische Bauaufsicht (a) und die kaufmännische Bauaufsicht (b).</p> <p>a) Technische Bauaufsicht
Überwachung auf vertragsmäßige Herstellung des Werkes in bezug auf die Übereinstimmung mit den Ausführungsunterlagen und den sonstigen Festlegungen der Planung, Einhaltung der allgemeinen gesetzlichen und besonderen behördlichen Vorschriften, der technischen Regeln und der Terminpläne; die örtliche Koordinierung aller Lieferungen und Leistungen, Führung bzw. Prüfung des Baubuches, Abnahme von Teilleistungen, Mitwirkung an der Schlußabnahme des Werkes unmittelbar nach dessen Fertigstellung sowie die dafür erforderlichen direkten Verhandlungen mit den ausführenden Unternehmungen.</p> <p>b) Kaufmännische Bauaufsicht
Kontrolle der für die Abrechnung erforderlichen Aufmaße, Prüfung der Abrechnungen sowie die dafür erforderlichen Verhandlungen mit den ausführenden Unternehmungen.</p> | <p style="text-align: right;">GOI-T</p> <p>(5) Die Gebühr (G_B) für die örtliche Bauaufsicht nach § 2 (1), Formel (II) gliedert sich dem Leistungsbild entsprechend in:</p> <p>a) Technische Bauaufsicht
$G_{BT} = 0,80 \cdot G_B$</p> <p>b) Kaufmännische Bauaufsicht
$G_{BK} = 0,20 \cdot G_B$</p> <p>Wird die kaufmännische Bauaufsicht nach (4) b nicht zusammen mit der technischen Bauaufsicht nach (4) a oder der Teilleistung der Leitung und Koordinierung der Bauausführungsphase § 9 (4) g beauftragt, so erhöht sich wegen des zusätzlichen Informationsaufwandes die Gebühr für die kaufmännische Bauaufsicht nach (4) b auf $0,30 \cdot G_B$.</p> |
|--|---|

§ 11 Umbauten, Erweiterungen, Teilbearbeitung

- (1) Bei Umbauten und Vergrößerung bestehender Werke und sonstigen Erweiterungen ist ein Zuschlag von 50% auf die Gebührensätze für jene Kostenanteile zu berechnen, die durch Maßnahmen am bestehenden Werk entstehen.
- (2) Bei Sanierungen, Instandsetzungen und Rekonstruktionen ist ein Zuschlag von 100% auf die Gebührensätze zu berechnen, wobei der tatsächliche Planungsfaktor und Bauaufsichtsfaktor des bestehenden Werkes zugrunde zu legen ist.
- (3) Erstreckt sich die Bearbeitung nur auf einen Teil des neu zu errichtenden Werkes, ist abgesehen von den Bestimmungen gemäß § 1 (5) ein Zuschlag von 50% auf die Gebührensätze zu berechnen.

Die Zuschläge gelten sowohl für die Gebührensätze der Planung als auch der örtlichen Bauaufsicht.

§ 12 Zusammengesetzte Werke

- (1) Ein zusammengesetztes Werk ist eine Aneinander- oder Übereinanderfügung einzelner Komponenten bzw. Abschnitte.
- (2) Ein zusammengesetztes Werk, bei dem sich die Funktionsfähigkeit dieses Werkes erst aus der ineinandergreifenden Kombination der funktionell voneinander abhängigen Komponenten ergibt (z. B. eine Kesselanlage mit Rohrleitungssystem, Heizungsanlage mit den Stellorganen sowie den Meßeinrichtungen und der Gebäudeautomationsanlage; Antriebe und Stellmotoren bzw. Klappensteuerungen einer Klimaanlage und die zugehörigen elektrischen Steuerschränke), ist bei der Gebührenermittlung in seiner Gesamtheit als ein Werk anzusehen. Es sind daher die gesamten gebührenpflichtigen Kosten (K) zur Gebührenermittlung heranzuziehen.
- (3) Ein zusammengesetztes Werk, bei dem die einzelnen Abschnitte in sich funktionell abgeschlossene Einheiten bilden (z. B. ein Blockheizwerk und das Rohrleitungsverteilsystem), ist das Werk in bezug auf die Gebührenermittlung in diese einzelnen Abschnitte zu unterteilen. Die Gebühr ist dabei nach den gebührenpflichtigen Kosten der jeweiligen Abschnitte getrennt, somit wie für mehrere ungleiche Werke nach § 13 (2), zu berechnen.

§ 13 Mehrere Werke

- (1) Umfaßt ein Auftrag mehrere Werke, so ist für die Ermittlung der Planungsgebühr (G_P) nach (2), (3) und (4) vorzugehen. Die Bauaufsichtsgebühren bleiben davon unberührt, sie sind stets für jedes der Werke getrennt zu berechnen.
- (2) Umfaßt ein Auftrag mehrere ungleiche Werke, so ist die Planungsgebühr für jedes der Werke nach dessen gebührenpflichtigen Kosten getrennt zu berechnen.
- (3) Umfaßt ein Auftrag mehrere gleichartige Werke nach unwesentlich verschiedenen Anforderungen, so ist die Planungsgebühr nach den gesamten gebührenpflichtigen Kosten aller dieser Werke in einem zu berechnen.
- (4) Umfaßt ein Auftrag mehrere gleiche oder spiegelbildliche Werke, so ist die gesamte Planungsgebühr (G_P) für alle diese Werke nach der Formel (IX) zu ermitteln:

$$G_P = G_{P1} \cdot n \cdot \left(1,000 - \frac{n-1}{n+1} \cdot 0,500\right) \quad (IX)$$

Hierin bedeutet:

G_{P1} ... Planungsgebühr für ein einzelnes Werk, ermittelt gem. § 2 mit dessen gebührenpflichtigen Kosten

n Anzahl der gleichen Werke

Als gleiche Werke sind solche anzusehen, die nach den unveränderten Plänen des ersten Werkes ausgeführt werden. Dabei sind kleinere Anpassungen unbeachtlich. Sind jedoch größere Anpassungen erforderlich, so sind solche Werke unter (3) einzuordnen.

- (5) Werden die Werke zu verschiedenen Zeiten errichtet, so ist die dadurch etwa gegebene Veränderung der gebührenpflichtigen Kosten sinngemäß bei der Berechnung der Gebühr für das jeweilige Werk zu berücksichtigen.

§ 14 Varianten

Wird auf Veranlassung oder mit Zustimmung des Auftraggebers die gleiche Aufgabe in mehreren Varianten ausgearbeitet, so sind die Gebühren entsprechend dem Umfang der durchgeführten Leistungen bzw. Teilleistungen gesondert zu berechnen:

- a) Bei mehreren Varianten nach unterschiedlichen Anforderungen bzw. Planungsgrundlagen wird jede Variante für sich voll berechnet.
- b) Bei mehreren Varianten nach gleichen Anforderungen bzw. Planungsgrundlagen wird die erste Variante voll, jede der weiteren mit der Hälfte berechnet.

§ 15 Änderungen

Mehrleistungen durch Änderungen, die nicht vom Ziviltechniker zu vertreten sind und eine Neubearbeitung oder Umarbeitung einzelner Bereiche erfordern, sind entsprechend dem erhöhten Leistungsumfang zusätzlich in Rechnung zu stellen.

§ 16 Besondere Leistungen

Leistungen von unverhältnismäßig langer Dauer, Leistungen unter Einsatz von besonderen Erfahrungen und Kenntnissen sowie Leistungen, die eine besondere Koordinierungstätigkeit bzw. ein besonderes Management bedingen, erfordern eine zusätzliche Gebühr. Die Höhe dieser Gebühr ist dem Aufwand und dem Wert entsprechend zu verrechnen.

§ 17 Übergangsbestimmungen

Durch die Bestimmungen dieses Besonderen Teiles werden jene Bestimmungen der Gebührenordnung für die Ziviltechniker der Fachgruppen Maschinenbau, Gas- und Feuerungstechnik und Elektrotechnik, einschließlich besonderer Bestimmungen für die Fachgruppe Maschinenbau für heizungs- und lüftungstechnische sowie einschlägige (gesundheitstechnische) Anlagen, die die Leistungen und die zugehörigen Gebühren für die Planung (einschließlich Beratung und Prüfung) und die örtliche Bauaufsicht auf dem Gebiet der Technischen Ausrüstungen von Bauwerken mit den Teilgebieten

- Heizungs-, Lüftungs- und Klimatechnik
 - Sanitär- und Gesundheitstechnik
 - Elektrotechnik
 - Fördertechnik
- festlegen, ersetzt.

§ 18 Tabellarische Zusammenstellungen

(1) Gebührensätze für die Planung

Tabelle 1

Gebührenpflichtige (Netto-) Kosten (K) S	Gebührensatz (g) %	Gebührensatz (g) · Planungsfaktor für Klasse						
		1 %	2 %	3 %	4 %	5 %	6 %	7 %
500.000	8.868	8.868	11.085	13.302	15.519	17.737	19.954	22.171
600.000	8.483	8.483	10.604	12.724	14.845	16.966	19.087	21.207
700.000	8.175	8.175	10.219	12.262	14.306	16.350	18.394	20.437
800.000	7.921	7.921	9.901	11.881	13.861	15.841	17.821	19.802
900.000	7.706	7.706	9.632	11.558	13.485	15.411	17.337	19.264
1.000.000	7.520	7.520	9.400	11.280	13.160	15.040	16.920	18.800
2.000.000	6.450	6.450	8.063	9.675	11.288	12.900	14.513	16.125
3.000.000	5.930	5.930	7.412	8.895	10.377	11.860	13.342	14.824
4.000.000	5.601	5.601	7.001	8.401	9.802	11.202	12.602	14.002
5.000.000	5.367	5.367	6.708	8.050	9.392	10.733	12.075	13.417
6.000.000	5.188	5.188	6.485	7.782	9.079	10.376	11.673	12.970
7.000.000	5.045	5.045	6.306	7.567	8.829	10.090	11.351	12.612
8.000.000	4.927	4.927	6.159	7.390	8.622	9.854	11.085	12.317
9.000.000	4.827	4.827	6.034	7.241	8.447	9.654	10.861	12.068
10.000.000	4.741	4.741	5.926	7.111	8.297	9.482	10.667	11.852
20.000.000	4.244	4.244	5.305	6.367	7.428	8.489	9.550	10.611
30.000.000	4.003	4.003	5.003	6.004	7.005	8.006	9.006	10.007
40.000.000	3.850	3.850	4.813	5.775	6.738	7.700	8.663	9.625
50.000.000	3.741	3.741	4.677	5.612	6.548	7.483	8.418	9.354
60.000.000	3.658	3.658	4.573	5.488	6.402	7.317	8.231	9.146
70.000.000	3.592	3.592	4.490	5.388	6.286	7.184	8.082	8.980
80.000.000	3.537	3.537	4.422	5.306	6.190	7.075	7.959	8.843
90.000.000	3.491	3.491	4.364	5.236	6.109	6.982	7.855	8.727
100.000.000	3.451	3.451	4.314	5.177	6.039	6.902	7.765	8.628
200.000.000	3.220	3.220	4.026	4.831	5.636	6.441	7.246	8.051
300.000.000	3.108	3.108	3.885	4.663	5.440	6.217	6.994	7.771
400.000.000	3.038	3.038	3.797	4.556	5.316	6.075	6.834	7.594
500.000.000	2.987	2.987	3.734	4.481	5.227	5.974	6.721	7.468
600.000.000	2.949	2.949	3.686	4.423	5.160	5.897	6.634	7.371
700.000.000	2.918	2.918	3.647	4.377	5.106	5.835	6.565	7.294
800.000.000	2.892	2.892	3.615	4.338	5.062	5.785	6.508	7.231
900.000.000	2.871	2.871	3.588	4.306	5.024	5.742	6.459	7.177
1.000.000.000	2.852	2.852	3.565	4.278	4.991	5.705	6.418	7.131

In dieser Tabelle ist der Gebührensatz für die Planung (g_P) sowie das Produkt aus Gebührensatz für die Planung und Planungsfaktor ($g_P \cdot p$) jeweils in Abhängigkeit von den gebührenpflichtigen Kosten (K) (Netto-Kosten, d. h. exkl. Umsatzsteuer) für den Bereich von Schilling 500.000,- bis Schilling 1.000.000.000,- auf drei Dezimalen gerundet angegeben.

Zwischenwerte können linear interpoliert werden; Werte außerhalb des Tabellenbereiches sind nach Formel (I) zu ermitteln. Die Tabellenwerte basieren auf den Verhältnissen Dezember 1990.

Tabelle 2

Mittlere jährliche (Netto-) Kosten (J) S	Gebüh- rensatz (g _B) %	Gebührensatz (g _B) · Bauaufsichtsfaktor (b) für Klasse							
		1 %	2 %	3 %	4 %	5 %	6 %	7 %	
500.000	10.447	10.447	11.492	12.536	13.581	14.626	15.670	16.715	
600.000	9.545	9.545	10.499	11.454	12.408	13.363	14.317	15.272	
700.000	8.863	8.863	9.750	10.636	11.523	12.409	13.295	14.182	
800.000	8.327	8.327	9.160	9.993	10.825	11.658	12.491	13.323	
900.000	7.892	7.892	8.681	9.471	10.260	11.049	11.838	12.627	
1.000.000	7.531	7.531	8.284	9.037	9.790	10.543	11.296	12.050	
2.000.000	5.694	5.694	6.263	6.833	7.402	7.972	8.541	9.110	
3.000.000	4.953	4.953	5.449	5.944	6.439	6.935	7.430	7.925	
4.000.000	4.537	4.537	4.991	5.444	5.898	6.352	6.805	7.259	
5.000.000	4.265	4.265	4.691	5.117	5.544	5.970	6.397	6.823	
6.000.000	4.070	4.070	4.477	4.884	5.291	5.698	6.105	6.512	
7.000.000	3.923	3.923	4.316	4.708	5.100	5.493	5.885	6.277	
8.000.000	3.808	3.808	4.189	4.569	4.950	5.331	5.712	6.093	
9.000.000	3.714	3.714	4.086	4.457	4.828	5.200	5.571	5.943	
10.000.000	3.636	3.636	4.000	4.364	4.727	5.091	5.454	5.818	
20.000.000	3.241	3.241	3.565	3.889	4.213	4.537	4.861	5.185	
30.000.000	3.081	3.081	3.389	3.697	4.005	4.313	4.621	4.930	
40.000.000	2.991	2.991	3.290	3.589	3.889	4.188	4.487	4.786	
50.000.000	2.933	2.933	3.226	3.519	3.812	4.106	4.399	4.692	
60.000.000	2.891	2.891	3.180	3.469	3.758	4.047	4.336	4.625	
70.000.000	2.859	2.859	3.145	3.431	3.717	4.003	4.289	4.575	
80.000.000	2.834	2.834	3.118	3.401	3.684	3.968	4.251	4.535	
90.000.000	2.814	2.814	3.095	3.377	3.658	3.940	4.221	4.502	
100.000.000	2.797	2.797	3.077	3.357	3.636	3.916	4.196	4.476	
200.000.000	2.712	2.712	2.983	3.254	3.526	3.797	4.068	4.339	
300.000.000	2.678	2.678	2.945	3.213	3.481	3.749	4.016	4.284	
400.000.000	2.658	2.658	2.924	3.190	3.456	3.722	3.987	4.253	
500.000.000	2.646	2.646	2.910	3.175	3.439	3.704	3.968	4.233	
600.000.000	2.637	2.637	2.900	3.164	3.428	3.691	3.955	4.219	
700.000.000	2.630	2.630	2.893	3.156	3.419	3.682	3.945	4.208	
800.000.000	2.624	2.624	2.887	3.149	3.412	3.674	3.937	4.199	
900.000.000	2.620	2.620	2.882	3.144	3.406	3.668	3.930	4.192	
1.000.000.000	2.616	2.616	2.878	3.140	3.401	3.663	3.925	4.186	

In dieser Tabelle ist der Gebührensatz für die örtliche Bauaufsicht (g_B) sowie das Produkt aus Gebührensatz für die örtliche Bauaufsicht und Bauaufsichtsfaktor (g_B · b) jeweils in Abhängigkeit von den gebührenpflichtigen Kosten (K) bzw. mittleren jährlichen Kosten (J) (Netto-Kosten, d. h. exkl. Umsatzsteuer) für den Bereich von Schilling 500.000,- bis Schilling 1.000.000.000,- auf drei Dezimalen gerundet angegeben.

Zwischenwerte können linear interpoliert werden; Werte außerhalb des Tabellenbereiches sind nach Formel (II) zu ermitteln. Die Tabellenwerte basieren auf den Verhältnissen Dezember 1990.

Klasseneinteilung:

(Planungsfaktor p; Bauaufsichtsfaktor b)

Klasse 1 p = 1,0 b = 1,0

TEILGEBIET a

(jeweils ohne Unterschied der Primärmedien)
Beheizung von einzelnen Räumen oder Raumgruppen mit Einzelgeräten (wie Thermen);
Warmwassererzeugung mit Einzelgeräten;
Einzelraumlüfter;

TEILGEBIET b

Wasser- und Gasinstallationen besonders einfacher Art;

TEILGEBIET d

Aufzüge.

Klasse 2 p = 1,25 b = 1,1

TEILGEBIET a

(jeweils ohne Unterschied der Primärmedien)
Zentralheizungsanlagen mit einem oder mehreren Regelkreisen (wie für Wohnhäuser u. dgl.);
Warmwassererzeugungsanlagen;
Luftheizungs- und Lüftungsanlagen ohne Luftverteilungssystem (wie Einzellüfter für Tunnels, Luftvorhänge u. dgl.);
Einzelkühlgeräte;

TEILGEBIET b

Gas- und Wasserinstallationen und sonstige Anlagen für die Ver- und Entsorgung (wie Gas, Wasser, Kanal u. dgl.);
Beregnungsanlagen;

TEILGEBIET c

Blitzschutz- und Erdungsanlagen;
Elektroinstallationen besonders einfacher Art (wie für den sozialen Wohnbau);
Telephone;
Gegensprech- und Toranlagen einfacher Art;

TEILGEBIET d

Umlaufaufzüge;
Aufzüge mit besonderen Anforderungen (wie Hochhausaufzüge u. dgl.);
Fahrtreppen;
Stetigförderer (wie Band- und Kettenförderer u. dgl.);
Rohrpostanlagen.

TEILGEBIET a

(jeweils ohne Unterschied der Primärmedien)

Zentralheizungsanlagen mit besonderen Anforderungen, wie mit mehreren Systemen bzw. mit erhöhter Regeltechnik (wie für Krankenhäuser u. dgl.);

Dampferzeugungsanlagen;

Luftheizungs- und Lüftungsanlagen mit Luftverteilungssystem (z. B. mit Kanälen, Stollen u. dgl.);

Trocknungsanlagen;

Einzelklimageräte;

TEILGEBIET b

Anlagen für die Ver- und Entsorgung mit besonderen Anforderungen (wie für Schwimmbäder, Hochhäuser u. dgl.);

Zentrale Warmwassererzeugungsanlagen mit erhöhter Regeltechnik; Druckluftanlagen, Vakuumanlagen, Sprinkleranlagen;

TEILGEBIET c

Elektroinstallationen;

Blitzschutz- und Erdungsanlagen mit besonderen Anforderungen;

Lichttechnische Anlagen;

Flutlicht und Verkehrsbeleuchtung;

Kommunikationsanlagen (wie Telephon-, Gegensprech- und Rufanlagen);

Uhren- und Signalanlagen;

TEILGEBIET d

Fahrtreppen mit besonderen Anforderungen (wie mit Zwischenlagern u. dgl.);

Rohrpostanlagen mit besonderen Anforderungen.

Klasse 4**TEILGEBIET a**

(jeweils ohne Unterschied der Primärmedien)

Fernheiz- und Blockheizwerke samt Verteilersystem bis 120°;

Dampferzeugungsanlagen mit besonderen Anforderungen;

Wärmerückgewinnungsanlagen;

Wärmepumpenanlagen;

Trocknungsanlagen mit besonderen Anforderungen;

Klimaanlagen (wie für Büros, Kaufhäuser, EDV u. dgl.);

Kühlanlagen;

TEILGEBIET b

Wasseraufbereitungsanlagen, Desinfektionsanlagen und sonstige gesundheitstechnische Anlagen;

TEILGEBIET c

Elektroinstallationen mit besonderen Anforderungen (wie für Spitäler, Laboratorien, Luxushotels u. dgl., sowie elektromagnetische Abschirmanlagen);

Netzersatzanlagen mit besonderen Anforderungen;

Mittel- und Hochspannungsanlagen;

Lichttechnische Anlagen mit besonderen Anforderungen;

Kommunikationsanlagen mit besonderen Anforderungen;

Signalanlagen mit besonderen Anforderungen;

Überwachungsanlagen;

Elektroakustische Anlagen;

Gebäudeautomation ohne Prozeßsteuerung, Sicherheitstechnische Anlagen;

Funkanlagen;

Einfache Fernwirkanlagen;

TEILGEBIET d

Spezialtransportanlagen.

Klasse 5**TEILGEBIET a**

(jeweils ohne Unterschied der Primärmedien)

Fernheiz-, Blockheizwerke samt Verteilungssystem über 120°;

Wärmepumpenanlagen individueller Konstruktion;

Klimaanlagen mit besonderen Anforderungen (wie für Operationssäle, Studios u. dgl.);

Kühlanlagen mit besonderen Anforderungen (wie für Kühlhäuser mit Zonenregelung u. dgl.);

TEILGEBIET b

Gesundheitstechnische Anlagen mit besonderen Anforderungen (wie für Spitäler, Labors u. dgl.);

Medizinische Gasanlagen;

TEILGEBIET c

Mittel- und Hochspannungsanlagen mit besonderen Anforderungen (wie der Stromerzeugungsteil von Kraftwerken, Hochspannungs- und Gleichstromübertragungsanlagen, erdverlegte Höchstspannungskabelsysteme u. dgl.);

Elektroakustische- und Fernsehanlagen mit besonderen Anforderungen (wie für Studios u. dgl.);

Überwachungsanlagen mit besonderen Anforderungen;

Gebäudeautomation mit Prozeßsteuerung;

Prozeßsteuerung;

GOI-T

Sicherheitstechnische Anlagen mit besonderen Anforderungen;
Funkanlagen mit besonderen Anforderungen;
Fernwirkanlagen mit besonderen Anforderungen;

TEILGEBIET d

Spezialtransportanlagen mit Prozeßführung.

Klasse 6 p = 2,25 b = 1,5

TEILGEBIET a

(jeweils ohne Unterschied der Primärmedien)
Reinraumklimaanlagen;

TEILGEBIET c

Prozeßsteuerungen mit besonderen Anforderungen.

Klasse 7 p = 2,5 b = 1,6

Anlagen der Nukleartechnik;
Sonderanlagen für die ein besonderes Maß an spezieller Erfahrung
eingesetzt werden muß bzw. die den Einsatz besonderer Technologien
erforderlich machen.

Anhang zur Gebührenordnung

Erläuterungen zu einigen Teilleistungen des § 9.

Vorentwurf: dazu gehört auch

die Feststellung der Ver- und Entsorgungsmöglichkeiten;
die angenäherte Ermittlung der Bau- und Betriebskosten;
die angenäherte Ermittlung des Raumbedarfes.

Entwurf:

dazu gehört auch
die genauere Ermittlung des Raum- und Energiebedarfes
unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten, der
Gleichzeitigkeit u. dgl.

Details:

dazu gehört auch
die raumspezifische Festlegung der Ausstattungsqualität.

Sonstige Ausführungsunterlagen:

dazu gehört auch

für die Teilgebiete a und b

die Darstellung des Anlagenentwurfes, umfassend die
Prinzipschemata sowie die notwendigen Übersichts-,
Dispositions- und Hauptpläne;
die Erstellung der definitiven Ausführungsunterlagen und
Ausführungspläne (jedoch nicht Fertigungsunterlagen
gemäß lit. n), wie endgültige Berechnung der Heizfläche,
des Wärmebedarfes, und die Dimensionierung der Quer-
schnitte;
die lagerichtige Festlegung von Trassen u. dgl.;

für das Teilgebiet c

die Erstellung der einpoligen Stromlaufpläne, der Vertei-
lerpläne, der Auslaßpläne mit den Stromkreisbezeich-
nungen;
die querschnittsmäßige Festlegung der Leitungen;
die lagerichtige Festlegung der Trassen, Auslässe,
Leuchten u. dgl.